



15. November 2019

Pressemitteilung**Landesregierung streicht Mittel für den kommunalen Straßenbau:
Landkreise verlieren Investitionsmittel in Millionenhöhe**

Seit Jahren kämpfen die Landkreise in Sachsen-Anhalt auf Landesebene um höhere Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau, um das in großen Teilen marode Kreisstraßennetz wieder verkehrssicher befahrbar zu machen. Im Ergebnis der Gespräche mit Landesregierung und Landtag sollten die Landesmittel ab 2020 von bisher 21,5 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro pro Jahr allein für die Kreisstraßen angehoben werden.

„Vor diesem Hintergrund ist für uns völlig unverständlich, dass die investiven Landesmittel für den kommunalen Straßenbau nach dem Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf 2020/2021 nun vollständig gestrichen und die Landkreise auf eine Beteiligung von 16 Mio. Euro pro Jahr an der sog. „Kommunalpauschale“ vertröstet werden sollen. Dies ist mit Blick auf das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in den ländlichen Gebieten Sachsen-Anhalt eine schlimme Nachricht,“ stellt Michael Ziche, Präsident des Landkreistages Sachsen-Anhalt, heute im Ergebnis einer Landräteberatung in Stangerode, Landkreis Mansfeld-Südharz, fest.

Die Landkreise hatten erwartet, dass die Landesregierung in ihrem Haushaltsentwurf 2020/2021 ein deutliches Zeichen für einen attraktiven ländlichen Raum setzt, um der bestehenden Strukturschwäche und der demographischen Entwicklung entgegenzuwirken.

„Wir sind sehr enttäuscht, feststellen zu müssen, dass diese Chance nicht genutzt worden ist und sich die angebliche Aufstockung der Investitionspauschale um 80 Mio. Euro für die Landkreise als reine Mogelpackung erweist,“ fasst Präsident Ziche die Diskussion zwischen den Landräten zusammen.

Hintergrund:

Die rd. 4.200 km Kreisstraßen in Sachsen-Anhalt gewährleisten die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger in den elf Landkreisen, um Schulen, Kindertagesstätten, Ärzte, Krankenhäuser und Arbeitsstätten zu erreichen. Die Hälfte des Kreisstraßennetzes ist grundlegend sanierungsbedürftig. Der Investitionsstau beläuft sich zwischenzeitlich auf über 1 Mrd. Euro und steigt durch den dauerhaften Verschleiß jedes Jahr um weitere 50 Mio. Euro.

V. i. S. d. P.:

Geschäftsführer Theel, Telefon: 0391/5653110 u. 0172/3808291
Stellv. Geschäftsführer Struckmeier, Telefon: 0391/5653130 u. 0171/6433201

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
Kto. 37 003 087
BLZ 810 532 72



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
kreisangehörigen Gemeinden und
Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt

**Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen;
Haushaltsplanung für das Jahr 2020 und mittelfristige Finanzpla-
nung;
Einführung einer Kommunalpauschale und aktuelle Steuerschätzung;
Mein Erlass vom 29. August 2019**

Magdeburg, 12. November 2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
2721-10401/2020

bearbeitet von: Frau Wiezer

Tel.: (0391) 567- 1045

In Ergänzung zu meinem Erlass vom 29. August 2019 gebe ich Ihnen die
folgenden Hinweise:

1.) Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 12. November 2019
den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplans für die
Haushaltsjahre 2020/2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021) beschlossen. Darin
ist u. a. vorgesehen, den Kommunen über die Investitionspauschale nach
dem Finanzausgleichsgesetz hinaus 80 Mio. Euro zur Finanzierung kommu-
naler Investitionen als Kommunalpauschale zur Verfügung zu stellen. Der im
Jahr 2019 gewährte Kommunale Investitionsimpuls (KIP) in Höhe von
20 Mio. Euro wird damit abgelöst und vervierfacht.

§ 16 Abs. 4 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2020/2021 enthält dazu
folgende Regelung:

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

„In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 gewährt das Land den Kommunen in Ergänzung der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes jährlich zusätzliche Mittel für Investitionen in Höhe von 80 000 000 Euro. Die Mittel werden der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes in Kapitel 13 12 Titel 883 01 zugeführt und entsprechend dem Maßstab nach § 16 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt. Zur anteiligen Finanzierung werden dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes aus Kapitel 13 12 Titel 613 04 jeweils Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro entnommen.“

Die Verteilung und Auszahlung der Kommunalpauschale wird – wie der Kommunale Investitionsimpuls im Jahr 2019 – mit der Investitionspauschale erfolgen. Damit erhalten die Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt jeweils 205 Mio. Euro pauschal für Investitionen zur Verbesserung ihrer kommunalen Infrastruktur. Die Aufteilung der zusätzlichen 80 Mio. Euro auf die einzelnen Kommunen kann der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

Ich möchte bereits jetzt darauf hinweisen, dass die Festsetzung und Auszahlung der Kommunalpauschale erst nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2020/2021 erfolgen kann. Nach dem aktuellen Zeitplan für die Haushaltsberatungen im Landtag ist die Zweite Lesung des Gesetzes für den 26./27. März 2020 vorgesehen. Mit einem Inkrafttreten des Gesetzes ist daher erst im April 2020 zu rechnen.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die Kommunen bislang aus Entflechtungsmitteln des Bundes bis zu 35,9 Mio. Euro jährlich für den kommunalen Straßenbau erhalten haben. Die Landesregierung hat die bisher im Haushaltsaufstellungsverfahren verfolgte Absicht, die Entflechtungsmittel durch Landesmittel zu ersetzen, aufgegeben. Die Mittel sind in die Kommunalpauschale eingeflossen.

2.) Bezugnehmend auf Ziffer 2 meines Erlasses vom 29. August 2019 teile ich Ihnen mit, dass das Land zwischenzeitlich für eine weitere Befreiung von der Finanzkraftumlage mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Höhe von 919.116 Euro in Vorleistung getreten ist (§ 12 Abs. 5 Satz 3 FAG). Dies führt dazu, dass dieser Betrag im Jahr 2020 durch einen Vorwegabzug aus der Schlüsselzuweisungsmasse erstattet wird (§ 12 Abs. 5 Satz 4 FAG). Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden schmälern sich also um diesen Betrag.

3.) Bezugnehmend auf Ziffer 4 meines Erlasses vom 29. August 2019 stelle ich Ihnen hiermit die geschätzten Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2019 bis 2024 lt. Oktoberschätzung 2019 zur Verfügung. Im Prognosezeitraum bleiben die finanziellen Rahmenbedingungen für die Gemeinden günstig. Sie verfügen über eine gesicherte und stabile Einnahmebasis. Allerdings

zeigen sich Mindereinnahmen in allen Prognosejahren ab 2020 im Vergleich zur Maischätzung 2019.

**Geschätzte Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2019 bis 2024 lt. Oktober-
Steuerschätzung 2019 (Angaben in Mio. Euro)**

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	24	24	24	24	24	24
Grundsteuer B	238	241	244	246	249	251
Gewerbsteuer Brutto	848	817	843	866	889	911
./. Gewerbesteuerumlage	82	77	79	81	84	86
Gewerbsteuer Netto	766	740	764	785	805	825
Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	641	663	697	734	774	814
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	166	150	154	156	159	163
Sonstige Steuereinnahmen	24	24	24	24	24	24
Summe	1.859	1.842	1.907	1.969	2.035	2.101

Nachrichtlich:

Maischätzung 2019	1.815	1.861	1.903	1.955	2.062	-
Abweichung zur Maischätzung 2019	44	-19	-23	-26	-27	-

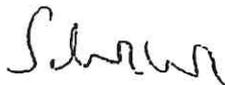
Ich bitte zu beachten, dass die Erwartungen bezüglich des Realsteueraufkommens als landesweite Entwicklung und nicht als feste Rechengröße jeder einzelnen Gemeinde anzusehen sind. Deshalb sind alle Gemeinden aufgefordert, ihr Realsteueraufkommen besonders sorgsam anhand der örtlichen Gegebenheiten zu schätzen. Ich weise darauf hin, dass mit unerwartet hohen Gewerbesteuererinnahmen sorgsam umzugehen ist und die notwendigen Rückstellungen zu bilden sind.

4.) Abschließend möchte ich auf den Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 hinweisen, der sich zurzeit noch in den parlamentarischen Beratungen befindet (Bundestags-Drucksache 19/14246). Mit dem Gesetzentwurf wird der Beschluss der Regierungen des Bundes und der Länder zur Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 6. Juni 2019 umgesetzt. Der Gesetzentwurf sieht aber auch eine Reduzierung der sog. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen („Hartz IV-SoBEZ“) in § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes vor. Die „Hartz IV-SoBEZ“

Seite 4/4

für Sachsen-Anhalt sinken danach ab dem Jahr 2020 von bislang 94.248.000 Euro auf 50.116.000 Euro. Da § 4 Abs. 1 Satz 1 des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt eine dynamische Verweisung auf die Vorschrift des Bundes enthält, wird ab dem Jahr 2020 – abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes – nur noch eine Weiterleitung an die kommunalen Träger in Höhe von rd. 42 Mio. Euro erfolgen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schrewe', written in a cursive style.

Schrewe

Anlage

Name	2020	2021
	vorläufige Berechnung ¹	vorläufige Berechnung ²
	80 Mio. Euro	80 Mio. Euro
Dessau-Roßlau, Stadt	4.285.999 €	4.285.999 €
Halle (Saale), Stadt	7.580.457 €	7.580.457 €
Magdeburg, Landeshauptstadt	8.133.542 €	8.133.542 €
LK Altmarkkreis Salzwedel	1.071.110 €	1.071.110 €
LK Anhalt-Bitterfeld	1.455.800 €	1.455.800 €
LK Börde	1.726.028 €	1.726.028 €
LK Burgenland	1.595.713 €	1.595.713 €
LK Harz	1.984.052 €	1.984.052 €
LK Jerichower Land	971.762 €	971.762 €
LK Mansfeld-Südharz	1.283.051 €	1.283.051 €
LK Saalekreis	1.631.729 €	1.631.729 €
LK Salzland	1.673.904 €	1.673.904 €
LK Stendal	1.302.611 €	1.302.611 €
LK Wittenberg	1.304.235 €	1.304.235 €
Ahlsdorf	34.235 €	34.235 €
Aken (Elbe), Stadt	184.581 €	184.581 €
Aland	78.708 €	78.708 €
Allstedt, Stadt	237.901 €	237.901 €
Alsleben (Saale), Stadt	63.631 €	63.631 €
Altenhausen	45.487 €	45.487 €
Altmärkische Höhe	91.759 €	91.759 €
Altmärkische Wische	54.185 €	54.185 €
Am Großen Bruch	69.020 €	69.020 €
An der Poststraße	58.300 €	58.300 €
Angern	74.902 €	74.902 €
Annaburg, Stadt	258.832 €	258.832 €
Apenburg-Winterfeld, Flecken	67.204 €	67.204 €
Arendsee (Altmark), Stadt	284.347 €	284.347 €
Arneburg, Stadt	46.988 €	46.988 €
Arnstein, Stadt	199.747 €	199.747 €
Aschersleben, Stadt	631.161 €	631.161 €
Ausleben	51.221 €	51.221 €
Bad Bibra, Stadt	81.936 €	81.936 €
Bad Dürrenberg, Stadt	252.991 €	252.991 €
Bad Lauchstädt, Goethestadt	223.004 €	223.004 €
Bad Schmiedeberg, Stadt	253.096 €	253.096 €
Balgstädt	40.742 €	40.742 €
Ballenstedt, Stadt	226.855 €	226.855 €
Barby, Stadt	252.523 €	252.523 €
Barleben	203.161 €	203.161 €
Barnstädt	29.996 €	29.996 €
Beendorf	21.950 €	21.950 €
Beetzendorf	117.662 €	117.662 €
Benndorf	43.774 €	43.774 €
Berga	47.686 €	47.686 €

Name	2020	2021
	vorläufige Berechnung ¹	vorläufige Berechnung ²
	80 Mio. Euro	80 Mio. Euro
Bernburg (Saale), Stadt	716.640 €	716.640 €
Biederitz	190.459 €	190.459 €
Bismark (Altmark), Stadt	325.425 €	325.425 €
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	818.044 €	818.044 €
Blankenburg (Harz), Stadt	479.003 €	479.003 €
Blankenheim	31.535 €	31.535 €
Bördeaue	50.497 €	50.497 €
Börde-Hakel	81.654 €	81.654 €
Bördeland	201.654 €	201.654 €
Borne	32.930 €	32.930 €
Bornstedt	20.979 €	20.979 €
Braunsbedra, Stadt	254.808 €	254.808 €
Brücken-Hackpfüffel	28.705 €	28.705 €
Bülstringen	32.202 €	32.202 €
Burg, Stadt	540.600 €	540.600 €
Burgstall	94.072 €	94.072 €
Calbe (Saale), Stadt	203.646 €	203.646 €
Calvörde	136.184 €	136.184 €
Colbitz	104.952 €	104.952 €
Coswig (Anhalt), Stadt	400.302 €	400.302 €
Dähre	72.809 €	72.809 €
Diesdorf, Flecken	102.458 €	102.458 €
Ditfurt	43.238 €	43.238 €
Droyßig	50.966 €	50.966 €
Eckartsberga, Stadt	67.913 €	67.913 €
Edersleben	24.562 €	24.562 €
Egeln, Stadt	81.647 €	81.647 €
Eichstedt (Altmark)	36.192 €	36.192 €
Eilsleben	107.659 €	107.659 €
Eisleben, Lutherstadt	547.376 €	547.376 €
Elbe-Parey	189.575 €	189.575 €
Elsteraue	208.457 €	208.457 €
Erxleben	103.379 €	103.379 €
Falkenstein/Harz, Stadt	162.527 €	162.527 €
Farnstädt	45.110 €	45.110 €
Finne	37.230 €	37.230 €
Finneland	37.383 €	37.383 €
Flechtingen	96.941 €	96.941 €
Freyburg (Unstrut), Stadt	118.936 €	118.936 €
Gardelegen, Hansestadt	798.394 €	798.394 €
Genthin, Stadt	407.560 €	407.560 €
Gerbstedt, Stadt	198.903 €	198.903 €
Giersleben	30.435 €	30.435 €
Gleina	40.645 €	40.645 €
Goldbeck	42.937 €	42.937 €

Name	2020	2021
	vorläufige Berechnung ¹	vorläufige Berechnung ²
	80 Mio. Euro	80 Mio. Euro
Gommern, Stadt	299.522 €	299.522 €
Goseck	28.471 €	28.471 €
Gräfenhainichen, Stadt	321.174 €	321.174 €
Gröningen, Stadt	105.131 €	105.131 €
Groß Quenstedt	26.134 €	26.134 €
Güsten, Stadt	102.938 €	102.938 €
Gutenborn	53.592 €	53.592 €
Halberstadt, Stadt	884.683 €	884.683 €
Haldensleben, Stadt	471.603 €	471.603 €
Harbke	46.032 €	46.032 €
Harsleben	58.420 €	58.420 €
Harzgerode, Stadt	246.134 €	246.134 €
Hassel	29.497 €	29.497 €
Havelberg, Hansestadt	213.346 €	213.346 €
Hecklingen, Stadt	192.243 €	192.243 €
Hedersleben	35.568 €	35.568 €
Helbra	85.128 €	85.128 €
Hergisdorf	36.274 €	36.274 €
Hettstedt, Stadt	301.047 €	301.047 €
Hohe Börde	463.197 €	463.197 €
Hohenberg-Krusemark	59.477 €	59.477 €
Hohenmölsen, Stadt	233.086 €	233.086 €
Hötensleben	104.760 €	104.760 €
Huy	234.877 €	234.877 €
Iden	36.933 €	36.933 €
Ilberstedt	29.143 €	29.143 €
Ilsenburg (Harz), Stadt	225.474 €	225.474 €
Ingersleben	44.577 €	44.577 €
Jerichow, Stadt	286.639 €	286.639 €
Jessen (Elster), Stadt	477.127 €	477.127 €
Jübar	70.833 €	70.833 €
Kabelsketal	204.879 €	204.879 €
Kaiserpfalz	53.415 €	53.415 €
Kalbe (Milde), Stadt	302.982 €	302.982 €
Kamern	61.680 €	61.680 €
Karsdorf	40.747 €	40.747 €
Kelbra (Kyffhäuser), Stadt	90.625 €	90.625 €
Kemberg, Stadt	325.039 €	325.039 €
Klitz	71.802 €	71.802 €
Klostermansfeld	50.785 €	50.785 €
Klötze, Stadt	355.689 €	355.689 €
Könnern, Stadt	234.673 €	234.673 €
Köthen (Anhalt), Stadt	561.366 €	561.366 €
Kretzschau	63.933 €	63.933 €
Kroppenstedt, Stadt	49.407 €	49.407 €

Name	2020	2021
	vorläufige Berechnung ¹	vorläufige Berechnung ²
	80 Mio. Euro	80 Mio. Euro
Kuhfelde	46.927 €	46.927 €
Landsberg, Stadt	370.634 €	370.634 €
Lanitz-Hassel-Tal	39.144 €	39.144 €
Laucha an der Unstrut, Stadt	74.165 €	74.165 €
Leuna, Stadt	328.074 €	328.074 €
Loitsche-Heinrichsberg	36.297 €	36.297 €
Lützen, Stadt	224.416 €	224.416 €
Mansfeld, Stadt	254.982 €	254.982 €
Meineweh	34.744 €	34.744 €
Merseburg, Stadt	711.715 €	711.715 €
Mertendorf	50.794 €	50.794 €
Möckern, Stadt	547.622 €	547.622 €
Molauer Land	39.777 €	39.777 €
Möser	210.363 €	210.363 €
Mücheln (Geiseltal), Stadt	228.277 €	228.277 €
Muldestausee	308.860 €	308.860 €
Naumburg (Saale), Stadt	720.280 €	720.280 €
Nebra (Unstrut), Stadt	76.645 €	76.645 €
Nemsdorf-Göhrendorf	26.160 €	26.160 €
Niedere Börde	185.443 €	185.443 €
Nienburg (Saale), Stadt	167.791 €	167.791 €
Nordharz	218.531 €	218.531 €
Oberharz am Brocken, Stadt	359.414 €	359.414 €
Obhausen	65.489 €	65.489 €
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	412.154 €	412.154 €
Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	230.711 €	230.711 €
Oschersleben (Bode), Stadt	497.375 €	497.375 €
Osterburg (Altmark), Hansestadt	322.938 €	322.938 €
Osterfeld, Stadt	63.848 €	63.848 €
Osternienburger Land	247.856 €	247.856 €
Osterwieck, Stadt	340.022 €	340.022 €
Petersberg	247.012 €	247.012 €
Plötzkau	39.473 €	39.473 €
Quedlinburg, Stadt	546.705 €	546.705 €
Querfurt, Stadt	298.095 €	298.095 €
Raguhn-Jeßnitz, Stadt	234.518 €	234.518 €
Rochau	41.900 €	41.900 €
Rogätz	56.544 €	56.544 €
Rohrberg	42.376 €	42.376 €
Salzatal	289.164 €	289.164 €
Salzwedel, Hansestadt	641.932 €	641.932 €
Sandau (Elbe), Stadt	27.274 €	27.274 €
Sandersdorf-Brehna, Stadt	333.408 €	333.408 €
Sangerhausen, Stadt	641.156 €	641.156 €
Schkopau	272.721 €	272.721 €

Name	2020	2021
	vorläufige Berechnung ¹	vorläufige Berechnung ²
	80 Mio. Euro	80 Mio. Euro
Schnaudertal	30.101 €	30.101 €
Schollene	59.751 €	59.751 €
Schönburg	29.013 €	29.013 €
Schönebeck (Elbe), Stadt	662.366 €	662.366 €
Schönhausen (Elbe)	82.876 €	82.876 €
Schraplau, Stadt	25.376 €	25.376 €
Schwanebeck, Stadt	67.181 €	67.181 €
Seegebiet Mansfelder Land	237.991 €	237.991 €
Seehausen (Altmark), Hansestadt	156.224 €	156.224 €
Seeland, Stadt	202.971 €	202.971 €
Selke-Aue	48.119 €	48.119 €
Sommersdorf	44.082 €	44.082 €
Staßfurt, Stadt	589.147 €	589.147 €
Steigra	39.423 €	39.423 €
Stendal, Hansestadt	937.580 €	937.580 €
Stößen, Stadt	22.783 €	22.783 €
Südharz	317.693 €	317.693 €
Südliches Anhalt, Stadt	375.050 €	375.050 €
Sülzetal	235.940 €	235.940 €
Tangerhütte, Stadt	377.661 €	377.661 €
Tangermünde, Stadt	256.054 €	256.054 €
Teuchern, Stadt	206.656 €	206.656 €
Teutschenthal	307.300 €	307.300 €
Thale, Stadt	425.222 €	425.222 €
Ummendorf	27.607 €	27.607 €
Völpke	35.104 €	35.104 €
Wallhausen	69.645 €	69.645 €
Wallstawe	41.935 €	41.935 €
Wanzleben-Börde, Stadt	382.304 €	382.304 €
Wefensleben	41.930 €	41.930 €
Wegeleben, Stadt	78.825 €	78.825 €
Weißenfels, Stadt	871.464 €	871.464 €
Werben (Elbe), Hansestadt	50.571 €	50.571 €
Wernigerode, Stadt	749.203 €	749.203 €
Westheide	62.353 €	62.353 €
Wethau	22.897 €	22.897 €
Wetterzeube	58.064 €	58.064 €
Wettin-Löbejün, Stadt	267.017 €	267.017 €
Wimmelburg	27.652 €	27.652 €
Wittenberg, Lutherstadt	1.053.710 €	1.053.710 €
Wolmirsleben	36.063 €	36.063 €
Wolmirstedt, Stadt	260.879 €	260.879 €
Wust-Fischbeck	62.874 €	62.874 €
Zahna-Elster, Stadt	266.653 €	266.653 €
Zehrental	57.537 €	57.537 €

Name	2020	2021
	vorläufige Berechnung ¹	vorläufige Berechnung ²
	80 Mio. Euro	80 Mio. Euro
Zeitz, Stadt	607.650 €	607.650 €
Zerbst/Anhalt, Stadt	692.424 €	692.424 €
Zielitz	42.713 €	42.713 €
Zörbig, Stadt	247.341 €	247.341 €

¹ Verteilung erfolgt entsprechend dem Maßstab nach § 16 Abs. 3 FAG. Bemessungsgrundlagen sind danach Einwohner und Fläche des vorvergangenen Jahres. Die Berechnung erfolgt für 2020 auf der Grundlage von vorläufigen Bemessungsgrundlagen.

² Verteilung erfolgt entsprechend dem Maßstab nach § 16 Abs. 3 FAG. Bemessungsgrundlagen sind danach Einwohner und Fläche des vorvergangenen Jahres. Da die Bemessungsgrundlagen für 2021 für eine Verteilung entsprechend dem Maßstab nach § 16 Abs. 3 FAG noch nicht vorliegen, wurden für die Berechnung die vorläufigen Bemessungsgrundlagen für 2020 zugrunde gelegt.

Anfrage Herr Schönemann – BWV 19.11.2019

Herr Schönemann fragt an, ob es aus der letzten Wahlperiode einen Straßenzustandsbericht über die Kreisstraßen gibt, der den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden kann.

Antwort Frau Bunge

Ein Straßenzustandsbericht aus der alten Legislaturperiode steht nicht zur Verfügung. Im ersten Halbjahr 2020 wird jedoch das Ergebnis der Bestandsaufnahme durch das Büro Lehmann und Partner im BWV-Ausschuss vorgestellt. Auf der Grundlage der Kamerabefahrung der Kreisstraßen von 2018 wurde der Straßenzustand bewertet.

Anlage 3

BWV-Ausschuss am 19.11.2019 Anfrage Herr Krillwitz Nordpark Wolfen-Nord

Herr Krillwitz stellte die Frage, warum der Landkreis Anhalt-Bitterfeld statt der Herrichtung der Sportfläche neben der Sekundarschule Wolfen-Nord nicht die Übernahme der Sportfläche des Nordparks vorsieht. Hierzu habe es bereits vor Jahren Gespräche mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen gegeben.

Vor der Anfrage bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde am 21.11.2019 eine Vorortbesichtigung der Sportflächen durch Frau Bunge und Herrn Rother vom Amt HTG vorgenommen. Die Sportfläche befindet sich in einer fußläufigen Entfernung von 800 m zum Schulstandort.

Bei der Besichtigung wurde festgestellt, dass im Nordpark lediglich noch die Sporthallen genutzt werden. Hierzu besteht aufgrund der eigenen Halle an der Schule kein Bedarf. Die Sportflächen im Nordpark wurden offensichtlich bereits seit einigen Jahren aufgegeben, da diese verwildert und zugewachsen und nicht mehr nutzbar sind. Aufgrund der kleineren Außensportfläche im Kreiseigentum ohne den intensiven Verwilderungsgrad direkt neben der Schule wird dieser Vorschlag nicht weiter verfolgt. Die Sanierung der eigenen Fläche kann in einzelnen Bauabschnitten nach Erfordernis des Schulsportes erfolgen.



Anfrage Herr Honsa – BWV 19.11.2019

Außerdem bittet Herr Honsa um Auskunft zum Stand der Digitalisierung und schnellem Internet in den Schulen und Verwaltungsstandorten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Antwort Frau Bunge

Der Sachstand der Digitalisierung an Schulen wird im nächsten BWV-Ausschuss nach Freigabe der Aufstellung des Schulverwaltungsamtes durch den Landrat mitgeteilt.

Die Datenleitungen an den Verwaltungsstandorten sind vorhanden, die Aufstellung wird ebenfalls im nächsten BWV-Ausschuss zur Verfügung gestellt.

Anfrage Herr Northoff – BWV 19.11.2019

In diesem Zusammenhang bittet Herr Northoff bezüglich der Reinigungsleistungen an Schulen um Auskunft zu den Reinigungszeiten und ob es die Verpflichtung gibt, dass Reinigungsleistungen nur tarifgebunden vergeben werden dürfen und wenn ja, wo das festgeschrieben ist.

Antwort Frau Bunge

Reinigungszeiten

Die Reinigungszeiten in den Schulen liegen zwischen 14.00 – 19.30 Uhr; an manchen Tagen maximal bis 20.00 Uhr.

Tarifbindung / Tariftreue

Gemäß § 10 des Landesvergabegesetzes (LVG-LSA) ist der Landkreis als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, nur Angebote der Firmen, welche die Tariflöhne gewähren, zu berücksichtigen.

2. Leistungsverzeichnis

2.1. Legende Reinigungsgruppen und Reinigungshäufigkeit

<u>Reinigungsgruppe</u>	<u>Reinigungsbereich</u>
A	Unterrichtsräume, Funktionsräume
B	Flure, Treppenhäuser, Eingangsbereich, Podeste, Aufzug
C	Lehrerzimmer, Aufenthaltsraum, Vorbereitungsräume, Erste Hilfe
D	Sanitäranlagen, Waschräume, Duschen, Bäder
E	Büroräume, Beratungsräume
F	Aula
G	Küche, Teeküche, Gastronomie, Essenausgabe
H	Speiseraum, Mensa
I	Umkleideraum, Garderobe
J	Sporträume, Turnräume/-hallen, Gymnastikräume
K	Bibliothek, Bücherraum
L	sonstige Räume (z.B. Abstellraum, Lagerraum, Geräteraum, Materialraum, Archiv, Technikraum u.a.)

<u>Reinigungshäufigkeit</u>	
0,5	Reinigung aller 2 Wochen
1	wöchentlich einmal durchführen
2	wöchentlich zweimal durchführen
2,5	jeden zweiten Tag durchführen (1. Woche Mo + Mi + Fr; 2. Woche Di + Do)
3	wöchentlich dreimal durchführen
5	wöchentlich fünfmal durchführen (entfällt an Feiertagen)
1 M	monatlich einmal durchführen
2 M	monatlich zweimal durchführen
J 1	jährlich einmal durchführen
J 2	jährlich zweimal durchführen
J 3	jährlich dreimal durchführen
J 4	jährlich viermal durchführen
B	Arbeiten bei Notwendigkeit und Bedarf

2.2. Tabellarisches Leistungsverzeichnis

Leistungsverzeichnis Unterhaltsreinigung Oberarbeiten	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Mobiliar und Einrichtung: bis 1,60 m feucht Staub wischen	1	1	1		1	1	5	5	5	5	1	
Seitenteile von Mobiliar und Einrichtung: feucht Staub wischen	1M		1M		1M	1M	1	1	1M	1M	1M	
Unterrichtstische feucht reinigen	1											
Unterrichtsstühle feucht reinigen	1											
Tafel mit Kreideablagen nass reinigen	1											
Aufstuhlen	5											
Mobiliar, Lampen und Einrichtung über 1,60 m abstauben	J4	J4	J4	J4	J4	J4	1M	1M	J4	J4	J4	
Fensterbänke: feucht reinigen	1	1	1		1	1	1	1	1	1	1	1*
Abfallbehälter: innen + außen nass reinigen und nachrocknen	1M	1M	1M		1M	1M	1M	1M	1M	1M	J4	J4
Abfallbehälter, Papierkörbe, Aschenbecher entleeren; Inhalt getrennt in Behältnisse an den entsprechenden Sammelstellen entsorgen	5	5	1/5*	5	5	1	5	5	5	5	1	1*
Abfallbehälter mit entsprechenden Beuteln bestücken	5	5	1/5*	5	5	1	5	5	5	5	1	1*
Inhalt von Aktenvernichtern entsorgen und mit neuem Auffangbeutel bestücken			1/5*	5								
Wasch- bzw. Ausgussbecken einschließlich Unterseite, Armaturen und Fliesen/Trennwand im Spritzbereich vollflächig nass reinigen	5		1/5*	5	5		5	5	5	5	1	
Spiegel im WC-Bereich feucht reinigen und polieren				5								
WC-Papier, Handtuch-, Desinfektionsmittel- und Seifenspenders bestücken (Material stellt Auftragnehmer)				5								
Handtuch-, Desinfektionsmittel- und Seifenspendern: außen reinigen				5								
Wandfliesen/Trennwände in Dusch- und WC-Bereich vollflächig nass reinigen				1								
Urinale, WC-Becken sowie -Sitzfläche und -Abdeckung vollflächig nass reinigen (Trockenurinale nach Vorschrift behandeln)				5								
Bodenabflusssiebe wässern und von außen reinigen				5			5					
Griffspuren an Heizkörper, Türgriffen, Türen, Rahmen bis 1,60 m durch Feuchtreinigen entfernen	1	1	1	5	1	1	5	5	1	1	1	1M
Griffspuren an Heizkörper, Türgriffen, Türen, Rahmen über 1,60 m durch Feuchtreinigen entfernen	J4	J4	J4	J4	J4	J4	J4	J4	J4	J4	J4	J2
Gestelle von Stühlen, Sitzgelegenheiten, Bänke: feucht reinigen	J4	J4	J4		J4							
Lichtschalter und Steckdosen: feucht reinigen	1	1	1	5	1	1	5	5	1	1	1	
Spinnweben entfernen	1M	1M	1M	1M	1M	1M	1M	1M	1M	1M	1M	J4
Sockelleisten und Fußleisten: feucht reinigen	1M	1M	1M		1M	J4						
Türschilder, Schaukästen, Garderobenständer, Feuerlöscher feucht reinigen		1							1			
Türen und Türrahmen, Brandschutztüren: vollflächig nass reinigen einschl. Glasflächen	1M	1M	1M	1M	1M	1M	1M	1M	1M	1M	1M	J4
Griffspurenentfernung an Innenverglasungen bis 1,60 m Höhe		1										
Bilderrahmen und Wandschmuck entstauben	1M	1	1M		1M							
Telefone und Tischlampen: feucht reinigen			1		1							
Handläufe im Flur/Treppenbereich feucht reinigen		1										
Seitenschutz und Treppengeländer: feucht reinigen		1M										

Leistungsverzeichnis Unterhaltsreinigung Bodenarbeiten	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Feuchtwischen	4	4	1/5*		5	1		4	5	4	1	1*
Nasswischen zweistufig	1	1		5			5	1		1		
Boden kehren	5	5										
Textilbeläge saugen / bürstsaugen	5		1/5*		5						1	1*
Fußmatten/Schmutzfangmatten absaugen/bürstsaugen		5										
Schmutzfangroste auskehren		1										

1/5* und 1* - die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach dem Turnus der Raumgruppen in den Kalkulationstabellen

2.3.2. Grundreinigung

Allgemeine Definition:

Grundreinigung/ Intensivreinigung

Es werden haftende Verschmutzungen und/oder abgenutzte Pflegefilme oder andere Rückstände, die das Aussehen der Oberfläche beeinträchtigen, entfernt. Anschließend wird der Boden mit einer geeigneten Pflege, Beschichtung oder Versiegelung je nach Bodenbelagsart und nach Empfehlungen der Belagshersteller versehen.

Die Grundreinigung wird einmal im Jahr durchgeführt.

Bei der Ausführung der Grundreinigungsarbeiten sind angrenzende Flächen, Wände und Inventar zu schützen.

Ziel/Ergebnis

Oberflächen sollen frei von haftenden Verschmutzungen bzw. abgenutzten Pflegefilmen oder anderen Rückständen sein; weiterhin sollen Oberflächen schlieren- und fleckenfrei sein, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Grundreinigung umfasst die gründliche Reinigung und Pflege der Reinigungsobjekte.

Zur ausgeschriebenen Grundreinigung gehören folgende Tätigkeiten:

- eine gründliche Reinigung des gesamten Fußbodens unter Wegrücken aller beweglichen Gegenstände. Die Schutz- und Verschleißschichten sind zu entfernen und der Pflegefilm/Beschichtung zu erneuern (**Pflegehinweise der Belagshersteller beachten**).
- eine gründliche Nassreinigung aller Heizkörper, Türen mit Rahmen und Verkleidung, Fensterbänke, Scheuer- und Fußleisten.
- eine gründliche Reinigung sämtlicher Einrichtungsgegenstände sowie das Entfernen von Kaugummi unter den Tischen und Stühlen.
- eine gründliche Reinigung aller abwaschbaren Wände, WC-Trennwände und Wandfliesen.
- Reinigen der Wand- und Deckenleuchten in allen Gebäuden (Lampen von außen ohne Montage entstauben und feucht reinigen). Auch in den Turnhallen sind die Lampen zu reinigen.
- Reinigen der Zu- und Abluftrohre in den Turnhallen und Mehrzweckgebäude (von außen entstauben und feucht reinigen).

Flulage 6



Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Anhalt-Bitterfeld mbH

Strukturstärkungsgesetz

Stand: November 2019



Anhalt-Bitterfeld



Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Anhalt-Bitterfeld mbH

Strukturstärkungsgesetz der Kohleregionen

- Geplante Förderung in Höhe von 40 Mrd. € bis 2038 für alle Braunkohlereviere in Deutschland
- Für die Länderförderung werden insgesamt 14 Mrd. € zur Verfügung gestellt (26 Mrd. € Bundesförderung – vom Bund gesteuert)
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln für 2020: 1.000 Mio. €



Anhalt-Bitterfeld



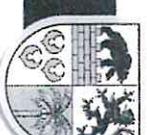
Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Anhalt-Bitterfeld mbH

Strukturstärkungsgesetz der Kohleregionen

- Parlamentarisches Verfahren: bis Ende November 2019
- Wird vermutlich an das Kohleausstiegsgesetz geknüpft – vermutlich ab Frühjahr 2020
- förderfähig sind (momentan) nur Gemeinden und Gemeindeverbände

geplante Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt:
„Zukunft Revier“

- Förderung von „nicht investiven“ Projekten



Anhalt-Bitterfeld



Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Anhalt-Bitterfeld mbH

§ 4 Förderbereiche für Länderanteil

(1) Die Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes werden den Ländern trägerneutral für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

1. wirtschaftsnaher Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
2. Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
3. öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
4. Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
5. Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
6. touristische Infrastruktur.



Anhalt-Bitterfeld



Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Anhalt-Bitterfeld mbH

§ 4 Förderbereiche für Länderanteil

7. Forschungs- und Wissenschaftsinfrastruktur,
8. Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung, zum Wassermanagement und zum Lärmschutz,
9. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung.
 - (2) Die Investitionen nach Absatz 1 sollen insbesondere nach den folgenden Kriterien ausgewählt werden:
 1. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Fördergebieten nach § 2,
 2. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts in den Fördergebieten nach § 2 oder
 3. Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.
 - (3) Die geförderten Investitionen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein.
 - (4) Finanzhilfen im Sinne von § 1 Absatz 1 werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen gegeben sein.





Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Anhalt-Bitterfeld mbH

Projektideen aus Anhalt-Bitterfeld – etatreife Projekte für 2020 ACHTUNG – „Platzhalter“

1. Mulderadweg – Muldewehr: Neubau einer Verkehrsverbindung (Infrastruktur)
2. Ertüchtigung der Verkehrsanlagen Innenstadtring, Stadt Bitterfeld-Wolfen (Infrastruktur)
3. Umfeldgestaltung Begegnungsstätte Raguhn-Jeßnitz
4. Aktuar-Haus Zörbig (Tourismus)
5. Barrierefreier Gehwegausbau in Sandersdorf-Brehna (Gemeindestraße, Infrastruktur)
6. Sanierung Anglerteich Ortsteil Greppin, Stadt Bitterfeld-Wolfen
7. Ausbau Reudener Straße, Stadt Bitterfeld-Wolfen (Infrastruktur)
8. Sanierung des Bahnhofsplatzes Muldenstein, Gemeinde Muldestausee
Neubau Ortsverbindender Radweg Zscherndorf – Bitterfeld, Stadt Bitterfeld-Wolfen
9. Ersatzneubau Kindertagesstätte Roitzsch, Sandersdorf-Brehna



Anhalt-Bitterfeld



Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Anhalt-Bitterfeld mbH

Zukunft Revier

- Touristinformation Goitzsche Bitterfeld-Wolfen

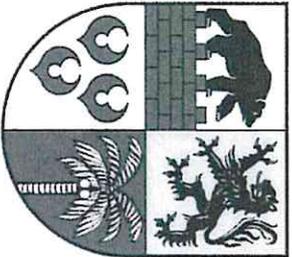


Anhalt-Bitterfeld



Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Anhalt-Bitterfeld mbH

Ansprechpartner:



EWG Anhalt-Bitterfeld mbH
Elena Herzel
Andresenstraße 1a
06766 Bitterfeld-Wolfen (OT Wolfen)
Telefon: +49-3494-63 83 66
Telefax: +49-3494-63 83 58
E-Mail: info@ewg-anhalt-bitterfeld.de



Anhalt-Bitterfeld

Anfrage Herr Krillwitz – BWV 19.11.2019

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat im Jahr 2011 die vereinfachte Satzung für den Denkmalschutz beschlossen.

§ 6 der damaligen Gemeindeordnung sagt, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen diese Satzung der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorlegen muss.

Herr Krillwitz bittet um Antwort, wann dies passiert ist.

Antwort Frau Wohmann

Frau Wohmann (Dezernentin Bau und Umwelt) hat sich sowohl mit dem Bauordnungsamt als auch mit dem Kommunalaufsichtsamt in Verbindung gesetzt und nachgefragt.

Die oben genannte Gestaltungssatzung wurde bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht angezeigt.

Prioritätenlisten der LAG Anhalt 2020, Stand 08.11.2019

Detailliertere Beschreibungen der Projekte siehe Protokoll der LAG-Sitzung vom 06.11.2019 in Aken.

Im ELER

Gelb:

voraussichtlich im Sommer 2020 nachrückende Projekte

ELER / FRL	Priorität	Kurzbezeichnung Projekt	Punkt- zahl	Mittelbindung kumulativ
LEADER B	1	Handglockenchor Kleinpaschleben	24	
RELE 6315	2	Außengelände Jugendkirche Großpaschleben	24	
LEADER B	3	Cafè und Regionalladen Köthen	24	
LEADER B	4	Jugendküche Großpaschleben	23	
LEADER B	5	Aufwertung des Tierparkgeländes in Köthen	23	
RELE 6315	6	Historisches Aktuarhaus Zörbig; Außenhülle	23	
LEADER B	7	Historisches Aktuarhaus Zörbig, Innenausbau	23	
LEADER B	8	Vereinsküche Radegast	22	
LEADER B	9	Fuhnetaler Kultur- und Wegekirche Hohnsdorf	22	
RELE 6310	10	Sportlerheim Reppichau	22	Zwischensumme
LEADER B	11	Mobile Bühne Aken	22	Projekte 1-12
LEADER B	12	Konzept/Machbarkeitsstudie Marienkirche Aken	21	811.215,96
RELE 6315	13	Sachsenspiegelmuseum "Motormühle" Reppichau	20	
RELE 6315	14	Künstlerische Fassadengestaltung in Reppichau	19	
RELE 6315	15	Museum Priorau	17	
RELE 6315	16	Turmhofüberdachung Zörbig	16	
RELE 6314	17	Parkraumerweiterung in Brehna	14	
RELE 6315	18	Infotafeln Osternienburger Land	14	
RELE 6314	19	Gehweg Külzstraße Brehna	14	
Summe ELER				1.233.347,94
FOR ELER zum 13.09.2019				811.953,00
Saldo ELER				-421.394,94

Im EFRE

EFRE / FRL	Priorität	Kurzbezeichnung Projekt	Punkt- zahl	Mittelbindung
Kulturerbe	1	Synagoge Gröbzig	26	
Kulturerbe	2	Kulturelle Nutzungserweiterung Kirche Zörbig	20	
Summe EFRE				774.450,00
FOR EFRE zum 13.09.2019				289.328,00
Saldo EFRE				-485.122,00

Im ESF

ESF / FRL	Priorität	Kurzbezeichnung Projekt	Punkt- zahl	Mittelbindung
LEADER D	1	GenerationenGeschichte(n) in Zörbig	23	
LEADER D	2	Museumspädagogik in Köthen	23	
Summe ESF				113.254,40
FOR ESF zum 13.09.2019				120.000,00
Saldo ESF				6.745,60